

05.03.90

U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates über Maßnahmen zur Verringerung
der Abfallmengen im Verpackungsbereich

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgen-
der Änderungen anzunehmen:

U

1. Zu Absatz 2 Nr. 1

In Absatz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. begrüÙt die Aktivitäten des Bundesumweltministers im
Bereich der Getränkeverpackungen wie z. B. die Ziel-
festlegungen zur Vermeidung, Verringerung oder Ver-
wertung von Abfällen von Verkaufsverpackungen aus
Kunststoff für Nahrungs- und Genußmittel sowie Kon-
sumgüter;"

Als Folge

sind in der Begründung zu Nummer 1 die Sätze nach Satz 1
zu streichen.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990 ...

Wi 2. Zu Absatz 2 Nr. 2

In Absatz 2 Nr. 2 ist der Eingangsteil wie folgt zu fassen:

"2. fordert die Bundesregierung auf, weitere Maßnahmen auf der Grundlage des § 14 Abfallgesetz zu ergreifen. Dabei können die notwendigen Anstrengungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen effizient nur realisiert werden, wenn alle Beteiligten - Produzenten, Handel, Verbraucher und staatliche Stellen - eng zusammenarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen primär im Rahmen des Kooperationsprinzips treffen. Soweit erfolgversprechend, sollte diesem Prinzip und anderen marktwirtschaftlichen Instrumenten der Vorrang vor direkten Eingriffen und staatlichen Reglementierungen gegeben werden.

Ist die notwendige Reduzierung der Abfallmengen auf diesem Weg nicht erreichbar, kommen abfallrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 14 Abfallgesetz in Betracht:

a)(weiter wie Vorlage)".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

In Nummer 2 des vorliegenden Entschließungsantrags werden vor allem direkte Eingriffe und staatliche Reglementierungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefordert. Diese müssen auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden, sofern die anstehenden Probleme anders nicht gelöst werden können.

Erscheinen jedoch auch Maßnahmen im Rahmen des Kooperationsprinzips erfolgversprechend, sollte diesen wegen der höheren Effizienz bei der Zielerreichung der Vorzug gegeben werden. Den Vorrang von Zielfestlegungen gegenüber Regelungen mittels Rechtsverordnungen hat auch der Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 des Abfallgesetzes festgelegt. Dieser Gedanke sollte in der Entschließung stärker betont werden.

...

U 3. Zu Absatz 2 Nr. 2

In Absatz 2 Nr. 2 sind die Buchstaben a bis d wie folgt zu fassen:

"a) Rücknahmepflichten im Verpackungsbereich

- Einführung von Bestimmungen, nach denen Mehrweggebinde für Getränke zu vereinheitlichen und bestimmte nicht verwertbare Einwegverpackungen (z.B. Verbundverpackungen) auch durch gesetzliche Verbote zurückzudrängen oder auszuschließen sind;

- U Wi 4. - grundsätzliche Einführung einer Pfandpflicht und einer Rücknahmeverpflichtung der Abfüller und des Handels für Getränkeverpackungen, beschleunigt für Getränkedosen;
- U 5. - Einführung von Rücknahmeverpflichtungen und gegebenenfalls Pfandsystemen für Hersteller und Handel sowie von Mehrwegsystemen für bestimmte Großbehälter für Flüssigkeiten (bis 30 l Inhalt);
- U 6. - Einführung einer Verpflichtung für den Handel, vom Käufer nicht gewünschte Verpackungen beim Kauf der Ware zurückzunehmen;
- U 7. - Verbot von Einweg-Getränkeverpackungen, wenn sich durch eine Bepfandungsregelung keine drastische Verringerung des daraus entstehenden Abfalls erzielen läßt;
- U 8. b) das Verbot von Behältnissen, die aufgrund ihrer Konstruktion nicht vollständig zu entleeren sind,
- U 9. c) Regelungen auch für Kunststoffprodukte, um die stoffliche Verwertung zu erleichtern (z.B. Kennzeichnung, Begrenzung der Kunststoffarten),
- U 10. d) die Einführung von Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller und des Handels für unverbrauchte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einschließlich deren Behältnisse."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

- U Die Länder haben sich auf den Forderungskatalog in Buchstaben a bis d verständigt. Er ist in der 33. Umweltministerkonferenz am 16./17.11.1989 wortgleich zum Beschluß erhoben worden.

Wi 11. Zu Absatz 2 Nr. 2a - neu -

In Absatz 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. fordert die Bundesregierung auf, in Bereichen, in denen die ergänzende Erhebung von Verpackungsabgaben das effizientere Instrument darstellt, unverzüglich die Voraussetzungen für die Einführung solcher Abgabensysteme zu schaffen."

Als Folge

- ist in der Begründung zu 2. in Absatz 1 der Satz 2 zu streichen,
- ist nach der Begründung zu 2. folgender Absatz einzufügen:

"zu 2a.:

Ausschließliche Rücknahmeverpflichtungen würden nur im Fall einer anschließenden Wiederverwertung zu einer unmittelbaren Reduzierung des Abfallaufkommens führen. Es kann jedoch nicht generell von einer Wiederverwertung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der sauberen und sortenreinen Verwertung von Verpackungen sind nachteilige Auswirkungen des Abgabensystems nicht erkennbar, da eine wirkungsvoll gestaltete Verpackungsabgabe gerade zu einer erheblichen Reduzierung des mit der Abgabe belasteten Verpackungsaufkommens führt und eine Ausweichreaktion der Konsumenten auf umweltfreundlichere - beispielsweise mit einem Pfand belastete Mehrwegverpackungen aus Glas - bewirkt."

...

Begründung zu Abstimmungsziffern 4 und 11:
(gegenüber dem Plenum)

Die Einführung einer generellen Pfandpflicht und einer Rücknahmeverpflichtung der Abfüller, Hersteller und des Handels kann anderen Maßnahmen, wie beispielsweise einer abgaberechtlichen Lösung, sowohl in ökologischer als auch ökonomischer Hinsicht unterlegen sein. Deshalb sollte die Bundesregierung mit der Entscheidung nicht auf die Einführung einer generellen Pfandpflicht und einer Rücknahmeverpflichtung festgelegt werden, zumal hiermit auch hygienische Probleme - z. B. bei der Rücknahme von Milchverpackungen - verbunden sein können. Vielmehr sollte ihr auf der Basis von Umweltverträglichkeits- und Effizienzkriterien auch die ergänzende Einführung von Verpackungsabgaben ermöglicht werden. Gerade diese Ergänzung von Pfand- und Rücknahmepflichten durch die Einführung von Verpackungsabgaben (z. B. für schlecht oder nicht recycelbare Getränkepappverpackungen wie bei Milch) kann wirkungsvoller sein als ausschließliche Pfand- und Rücknahmepflichten.

Wi 12. Zu Absatz 2 Nr. 3

In Absatz 2 Nr. 3 sind nach dem Wort
"Handel"
die Worte
"und die Hersteller"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit der Einführung von Rücknahmepflichten soll vor allem erreicht werden, daß die zurückgenommenen Verpackungen einer Wiederverwendung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt werden. Diese Aufgaben können meist nicht vom Handel übernommen werden; hierzu ist eine Rückführung bis zum Abfüller bzw. bis zum Hersteller notwendig.